

## Antrag

**der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Dr. Martin Neumann, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Katja Suding, Michael Theurer, Dr. Andrew Ullmann, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP**

### Neuheitsschädlichkeit von Gebrauchsmustern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für den wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands sind Erfindungen ein zentraler Faktor. Aufwändige Forschungs- und Entwicklungsarbeit wird oft erst durch die Aussicht auf gewerbliche Schutzrechte wirtschaftlich rentabel. Die Sicherheit, die gewerbliche Schutzrechte bieten, fördert die Innovationsfreudigkeit deutscher Unternehmen, denn ohne diese Schutzrechte ist der finanzielle Forschungsaufwand meist nicht zu rechtfertigen.

Grundsätzlich können nur Erfindungen patentiert werden, welche neu sind, also nicht zum Stand der Technik gehören. Neuheitsschädlich sind alle Kenntnisse, die der Öffentlichkeit vor der Anmeldung zugänglich gemacht worden sind. Eine Ausnahme von dieser Regel sind andere Patentanmeldungen, welche vorher angemeldet wurden, aber erst an oder nach dem Anmeldungstag veröffentlicht werden (vgl. § 3 Absatz 2 PatG und Artikel 54 Absatz 3 EPÜ). Auch sie gelten als neuheitsschädlicher Stand der Technik.

Dies ist bei Gebrauchsmustern nicht der Fall. Bei diesen gilt eine noch nicht veröffentlichte Anmeldung nicht als ein für die Patentanmeldung neuheitsschädlicher Stand der Technik. Auch wenn der Zeitraum zwischen Beantragung und Veröffentlichung bei Gebrauchsmustern in der Regel deutlich kürzer ist als bei Patenten, so ist der Fall, dass ein Patent angemeldet wird, welches den selben Inhalt wie eine unveröffentlichte Gebrauchsmusteranmeldung hat, denkbar. Es könnte ein Patent erteilt werden, obwohl bereits jemand Anderes das Gleiche zum Gebrauchsmuster angemeldet hat. Diese Unterscheidung zwischen unveröffentlichten Gebrauchsmusteranmeldungen und unver-

öffentlichent Patentanmeldungen scheint unter Berücksichtigung des Regelungszwecks nicht sinnvoll.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der regelt, dass auch angemeldete, aber noch nicht veröffentlichte, Gebrauchsmusteranträge als neuheitsschädlicher Stand der Technik gelten;
  2. sich auch auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass angemeldete, aber noch nicht veröffentlichte, Gebrauchsmusteranträge als neuheitsschädlicher Stand der Technik gelten.

Berlin, den 10. Dezember 2019

**Christian Lindner und Fraktion**